Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

Herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III. N°. LXXIV. Luzern, den 18. Mai 1799. (29. Floreal VII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 11. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens den Salpeter betreffend.)

Sehr wünschbar wäre es gewesen, wann die Regierung unsrer Republik, schon leztes Jahr, bei der Wahrscheinlichkeit eines neuerdings ausbrechenden Krieges auch sogleich die erfoderlichen Anstalten getroffen hätte, um sich die zum Kriege unentbehrlichsten Materialien zu verschaffen: da aber dieses in Rüksicht der Salpeterfabrication unterlassen wurde, und auch jezt noch die nöthigen Vorkehrungen nicht getroffen werden, so ist es Pflicht der Gesezgebung, theils das Vollziehungsdirektorium aufzufodern, die Salpeterfabrication zu organisieren und in Thatigkeit zu setzen, theils aber auch der vollziehenden Gewalt andere Mittel in die Hände zu geben, durch die sie das gegenwärtige Bedürfniß an Salpeter befriedigen kann. Zu diesem Ende hin weiß Euch Eure Commission kein anderes Hilfsmittel vorzuschlagen, als dasjenige, welches die ehevorige Bernerregierung, freilich nicht ohne gegründete Klage des Volks anwandte, und dagegen zu trachten durch eine etwas zwekmäßigere Modification dieses Hilfsmittels, den drückendsten Nachtheilen desselben vorzubeugen.

Dieses Mittel besteht darinn, eigne Salpetergräber zu beauftragen, überall in der ganzen Republik die salpetersaure Erde aufzusuchen, und an Ort und Stelle auszulaugen und zu versieden.

Die auffallendsten Nachtheile dieses Hilfsmittels waren bisher diese:

1. Die Salpetergräber besitzen nicht gehörige Kenntnisse, theils zur Untersuchung der wahrscheinlich salpetersauren Erden, theils zur zwekmäßigsten Gewinnung der Salpetersaure, und endlich wissen sie nicht die erfoderliche Sorgfalt und Achtung für das Eigenthum anzuwenden, um die Bürger, deren Gebäude sie durchsuchen, so viel als möglich zu schonen.

2. Bis jezt waren die Gemeinden verpflichtet den Salpetergräbern das für die Aussiedung der salpetersauren Lauge erfoderliche Holz und die nöthigen Fuhren unentgeldlich zu liefern: also verschwendeten diese zum grösten Nachtheil und Druk einzelner Gemeinden eine sehr beträchtliche Menge Holz, und waren in Rüksicht der Requisitionsfuhren ebenfalls nicht sparsam.

3. Die Bürger waren ganz der Willkühr dieser Salpetergräber ausgesezt: sie durchwühlten den traurigen Viehstall des armen Bauern oder Aelplers und richteten in demselben Schaden an, während dem der ebenfalls sehr salpetersaure Pferdstall des gnädigen Herren verschont ward.

Diesen Uebeln muß also so viel möglich durch zwekmäßige Modification dieser Salpetergewinnungsart gesteurt werden.

Um der Unwissenheit der Salpetergräber zu steuren, ist es nothwendig, daß die besten Chemiker Helvetiens, wie z. B. Struve in Lausanne, Morlot und Höpfner in Bern, Lavater in Zürich, Ziegler in Winterthur u. a. aufgefodert werden, eine kurze Anleitung über die zwekmäßigste Gewinnungsart der Salpetersaure zu entwerfen, aus welchen eine faßliche Verordnung für die Salpetergräber zusammen getragen wird: die Salpetergräber selbst aber erhalten noch einige praktische Anleitung, ehe sie über das Gebiet der Republik versandt werden, um die in ihrem Boden enthaltne Salpetersaure auszulaugen und zusammen zu bringen.

Schon durch die bessern Kenntnisse der Salpetergräber wird zum Theil auch der Holzverschwendung zuvorgekommen werden: neben dem aber muß den Salpetergräbern der gewonnene Salpeter in den Salpeterniederlagen in einem solchen Preis abgenommen werden, daß sie etwas bestimmtes für das bedürftige Holz bezahlen können, und also ist dann einzig erfoderlich die Gemeinden zu verpflichten den Salpetergräbern zu dem bestimmten Preis das nothwendige Holz zu liefern, und wo diese Lieferung noch zu beschwerlich ware, könnte auf gegründete Vorstellungen hin, das Direktorium die Forstaufseher beauftragen, solchen Gemeinden, gegen die bestimmte Bezahlung

des Holzes, aus den Nationalwaldungen an die Hand zu gehen.

Auch selbst dem dritten Nachtheil dieser Salpetergräberei kann durch jene gefoderte Anleitung und Unterweisung der Salpetergräber zum Theil vorgebogen werden. Neben dem aber kann der Gesezgeber durch bestimmte Gesetze der Willkührlichkeit zuvorkommen und Gleichheit in diese einstweilige Beschwerde der Bürger hineinbringen.

Um nun die so haufig vorhandene, aber sehr zerstreute Salpetersaure auf die schnelste und zwekmaßigste Art zusammen zu bringen, wäre es hinlanglich, wann unsre Mitbürger aufgeklart und für das allgemeine Beste thätig genug waren, die Anleitung, welche den Salpetergrabern in die Hände gegeben wird, allgemein faßlich zu machen, zu drucken und die Municipalitaten in der ganzen Republik zu verpflichten die Auslaugung und Versiedung der salpetersauren Erde selbst vornehmen zu lassen, und den Ertrag gegen Bezahlung in die Salpeterniederlagen einzuliefern.

Allein dieses Mittel Salpeter zu erhalten, ist für den gegenwärtigen Augenblik nicht befriedigend und also müssen bestimmte Salpetergräber angestellt und ihnen das Recht gegeben werden, in solchen Stallen und Kellern Nachsuchungen zu machen und die salpetersaure Erde wegzunehmen, welche nicht das ganze Jahr durch besezt sind, sondern nur in gewissen Jahrszeiten benuzt werden, wobei aber der Salpetergräber bestimmt gehalten seyn muß, alles in den vorigen Stand herzustellen und jeden verursachten Schaden zu ersetzen. Da in Helvetien, wegen der in demselben üblichen Art der Viehzucht, dieser in gewissen Jahrszeiten unbenuzten Stallungen eine grosse Menge vorhanden ist, so wird durch ihre Benutzung zu diesem Ende hin, dem gegenwartigen Salpeterbedürfniß hinlanglich entsprochen werden, ohne daß einstweilen zu dem drückenden Mittel Zuflucht genommen werden muß, wirklich besezte Stalle auszugraben und zu diesem Endzwek zu benutzen. Erst im aussersten Nothfall würde das Direktorium die Gesezgebung auffodern auch dieses Mittel noch in Anwendung zu setzen, um das Bedürfniß des Vaterlandes zu befriedigen.

Dieses, Bürger Gesezgeber, sind die Gesichtspunkte, welche Eure Commission bei Bearbeitung dieses Gegenstandes leiteten, und nur wegen dem fur die Vertheidigung des Vaterlandes so unentbehrlichen Bedurfniß des Augenblils, glaubte sie Euch diese Vorschlage machen zu können, die dem Eigenthumsrecht nahe treten, aber anderseits auch alle die möglichen Einschrankungen enthalten, die ohne den Hauptzwek zu verfehlen, möglich waren.

Aus diesen Rüksichten also schlägt Euch die Commission folgende beide Beschlüsse vor:

I. An den Senat.

In Erwägung, daß die Salpeterfabrication für die Beschützung und die Unabhängigkeit des Staats ganz unentbehrlich ist;

In Erwägung, daß die Fabrication auf solche Art bewirkt werden soll, die dem Staat einerseits immer den Salpeter in hinlänglicher Menge liefere, anderseits aber den Staatsbürgern weder lastig noch ihren Eigenthumsrechten nachtheilig werde;

In Erwägung, daß einstweilen noch die Salpeterfabrication durch Salpetergräber nach alter Uebung geschehen muß, denen man aber die zwekmaßigste Anleitung für dieses Geschaft geben soll:

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

1. Das Vollziehungsdirektorium ist aufgefodert, in denjenigen Gegenden der Republik, deren Lage am vortheilhaftesten ist, durch kunstverstandige und erfahrne Manner Salpeterhütten anlegen zu lassen, die die für die gewohnten Bedürfnisse der Republik erfoderliche Menge Salpeter zu liefern im Stande sind.

2. Das Vollziehungsdirektorium ist aufgefodert, durch kunstverstandige Männer für die einstweilen noch unentbehrlichen Salpetergräber, eine Anleitung entwerfen zu lassen, über die zwekmaßigste Art den Salpeter zu gewinnen.

3. Diese Anleitung über die Gewinnungsart des rohen Salpeters soll gedrukt und mit einer Auffoderung an alle Municipalitaten der Republik versandt werden, die Gewinnung dieses für die Sicherheit der Republik unentbehrlichen Materials bestmöglich zu befördern und zu veranstalten.

II. An den Senat.

In Erwägung, daß die Verfertigung des für die Beschützung der Republik nothwendigen Schießpulvers eine schleunige Gewinnung von Salpeter erfodert;

In Erwägung, daß diese Salpetergewinnung einstweilen auf keine wirksamere Art statt haben kann, als durch Aufsuchung der salpetersauren Erde in bewohnt gewesenen Gebäuden, Stallen und Kellern.

In Erwägung, daß zu dieser Salpetergewinnung die Salpetergräber einer gewissen Menge Holzes und einiger Fuhren unentbehrlich bedürfen;

In Erwägung endlich, daß bestmöglichste Entschädigung für alles angesprochne Eigenthum, und für allen allfällig zugefügten Schaden, Pflicht eines jeden auf Freiheit und Gleichheit gegründeten Staates ist:

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

1. In der Republik sollen so viele Salpetergräber

angestellt werden, als die nothwendige Salpetergewinnung es erfodert.

2. Das Direktorium soll diese Salpetergräber mit den für die zwekmäßigste Betreibung ihres Geschäfts erfoderlichen Anweisungen und jeden derselben mit einem Patent versehen, in welchem der Bezirk bezeichnet ist, der demselben angewiesen wird.

3. Die Salpetergraber haben das Recht, in dem ihnen angewiesenen Bezirk in umzuändernden und für eine kürzere oder längere Zeit verlassenen Kellern, Ställen und andern Oertern, wo verwesende Substanzen zur Bildung des Salpeters Anlaß geben, so wie auch bei eingerißnen Häusern und Brandstätten, die salpeterhaltige Erde auszugraben, und auf Salpeter zu benutzen: Dagegen aber sind sie gehalten, die dadurch entstandene leere Stellen wieder auszufüllen, die Gebäude wieder in denjenigen Stand herzustellen, in welchem sie sich vor Wegnahme der salpetersauren Erde befanden und jeden allfällig verursachten Schaden zu ersetzen.

4. Jede Gemeinde ist verpflichtet dem in ihrem Bezirk sich für die Salpetergewinnung aufhaltenden Salpetergraber, die für seine Arbeit erfoderlichen Fuhren in dem gewohnten Preis der Requisitionsfuhren zu leisten, und ihm das erfoderliche Brennholz um den niedrigsten Holzpreis der dortigen Gegend zu liefern.

5. Wann hierüber einige Schwierigkeiten entstehen, so schlägt der Distriktsstatthalter fünf unpartheyische Männer vor, von denen jede Parthei einen ausschlägt, und die drei übrigbleibenden entscheiden den Fall, unter Vorbehalt des Recurses an die Verwaltungskammer.

6. Allen Municipalitäten ist besonders anbefohlen die Gewinnung des Salpeters auf die beste Art zu befördern und den Salpetergrabern hierin hilfreiche Hand zu leisten.

7. Neben diesen patentirten Salpetergräbern ist jedem Bürger erlaubt auf seinem Eigenthum Salpeter zu gewinnen, er ist aber gehalten, denselben im laufenden Preis den Salpeterniederlagen der Republik einzuliefern.

8. Jeder Bürger oder Fremde, der sich in Helvetien aufhält, welcher Salpeter, den er selbst gewonnen oder auf andere Art an sich gebracht hat, besizt, ist gehalten denselben innert 14 Tagen von Bekanntmachung dieses Gesetzes an, in den Salpeterniederlagen der Republik in den laufenden Preisen zum Kauf anzubieten.

9. Hieroon ist ausgenommen derjenige Salpeter, welcher in Apotheken für medicinischen Gebrauch, und bei Fabrikanten für technischen Gebrauch sich vorfinden mag.

10. Wer überwiesen wird Salpeter der Republik entzogen zu haben, zahlt eine Buß, die den vierfachen Werth des entzognen Salpeters beträgt; ist er aber ein für die Besorgung des Salpeters angestellter Beamter der Republik, so wird er noch neben der Geldbuße zu einjähriger Gefängnißstrafe verurtheilt.

11. Dieses Gesez soll gedrukt, in der ganzen Republik bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Erster Beschluß. 1 §. Cartier stimmt diesem § bei, doch wünscht er noch beizufügen, daß durch diese Anlagen kein Bürger benachtheiligt werden soll.

Erlacher hält diesen Zusaz für höchst überflüssig. Escher ist gleicher Meinung, denn wenn der Staat bei irgend einer neuen Anlage einen Bürger benachtheiligt, so kann dieser sich bei dem gewohnten Richter beklagen und da sein Recht suchen, folglich braucht dieses hier nicht besonders angeführt zu werden.

Desloes stimmt ebenfalls zum Gutachten, welches unverändert angenommen wird.

§ 2. Desloes will hier einen Beisaz zufügen, durch den gesagt wird, daß diese Anleitung so abgefaßt werden soll, daß durch die darin vorgeschriebne Verfahrungsart das Eigenthum der Bürger bestmöglichst geschont werde.

Cartier wünscht, das diese Anleitung der Gesezgebung zur Genehmigung vorgelegt werde. Escher bittet, daß man die so dringende Fabrication des Salpeters doch nicht durch solche Bedingungen verzögere, denn wenn uns eine Anleitung einer chemischen Operation, die wir wahrscheinlich gröstentheils nicht verstehen würden, zur Sanction oder gar zur Verbesserung vorgelegt werden müßte, so würden kaum unsre Vaterlandsvertheidiger dadurch besseres Pulver erhalten, aber hingegen dasselbe längere Zeit entbehren müssen.

Erlacher folgt ganz Eschern. Der § wird, so wie der folgende § unverandert angenommen.

Zweiter Beschluß. Die beiden ersten §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 3. Cartier findet den Ausdruk, in umzuändernden Ställen ꝛc. undeutlich und will, daß der Salpetergräber ehe er sich entfernt, alles wieder in Ordnung bringen müsse. Nuce sieht den § für hinlänglich deutlich an, und wünscht allenfalls höchstens, daß die Agenten hierüber besondere Aufsicht haben. Desloes findet die deutsche Abfassung deutlich genug, und will daß der Salpetergraber alles wieder in Stand setze, ehe er den Distrikt verläßt. Thorin will statt Desloes Verbesserung bestimmen, daß die Sache sogleich wieder in Stand gestellt werde. Zimmermann will bestimmen „in solchen Ställen ꝛc. die der Eigenthümer umzuändern gesinnet ist u. s. w.“ und in Rücksicht des zweiten Gegenstandes fodert er, daß wenn die Salpetergraber innert 8 Tagen die Sache nicht in Stand stellen, die Munizipalitäten dieses auf Kosten der Salpetergraber thun sollen. Der § wird mit dieser lezten Verbesserung angenommen.

§ 4. Anderwerth will, daß die Gemeinden nur im gewohnten und nicht im niedrigsten Preis den Salpetergrabern Holz liefern müssen, weil sonst einzelne Gemeinden vorzugsweise gedrukt würden. Desloes stimmt Anderwerth bei, und will das Holz aus den Nationalwaldungen um den niedrigsten Preis, wo diese vorhanden sind, liefern. Kilchmann ist Anderwerths Meinung. Michel glaubt die Requisitionsfuhren können hier gar nicht statt haben, weil besonders in den Berggegenden diese zu schwierig wären; in Rüksicht der Holzlieferung stimmt er ganz Anderwerth bei. Escher würde dieser Erleichterung der Gemeinden gerne beistimmen, wann nicht zu befürchten wäre, daß die Gemeinden um die Salpetergräber von ihren Bezirken abzuhalten, ihnen nur in übertriebnen Preisen die unentbehrlichsten Fuhren und das nöthige Holz liefern würden; überdem hat die Commission von mehrern Gemeinden Bittschriften in Händen, welche nur einige Entschädigung für die bisdahin ganz unbezahlt gelieferten Fuhren und Holz begehren. In Rüksicht der Fuhren, glaubt er, müsse der § beibehalten, in Rüksicht der Holzlieferung aber, könnte Desloes Beisatz angenommen werden. Cartier stimmt ganz Michel bei, weil in einem Gesez nicht von drükenden Requisitionsfuhren die Rede seyn soll; er fodert daher, daß dieser § sowohl als der folgende ganz ausgestrichen werde. Michel stimmt auch zur Durchstreichung des §. Legler ist gleicher Meinung, weil die Salpetersieder durch den 3 §. begünstigt genug sind. Kilchmann folgt, weil nur in einem kleinen Theil von Helvetien Salpeter gegraben wird, und also nur einzelne Gemeinden zum Nutzen des Ganzen ohne hinlangliche Entschadigung beschwert würden. Trösch denkt, da die ganze Staatsgesellschaft den Salpeter bedürfe, und da nicht alle Bürger denselben liefern können, so müssen diejenigen, welche ihn liefern, hinlänglich entschädigt werden, und daher fodert er auch Durchstreichung des §. Der 4. und 5. § werden ganz durchgestrichen.

§ 7. Legler fürchtet, daß sich Pfuscher laut diesem § mit dem Salpetersieden befassen, und denselben zu Grunde richten würden: er fodert also, daß Niemand, als verstandige Leute, und zwar nur nach der bekannt zu machenden Anleitung, solches treiben dürfe.

Escher bemerkt, daß der § nur den Eigenthümern auf ihrem eigenen Boden das Salpetergraben gestattet, und also die Gefahr des zu Grunderichtens nicht so groß ist, als Legler befürchtet; indessen stimmt er bei, daß dem § hinzugefügt werde: diese Salpetergewinnung soll aber nach der bekannt zu machenden Anleitung geschehen.

Dieser lezte Antrag wird angenommen.

§ 7. Cartier wünscht, daß der Salpeter wirklich eingeliefert, und nicht blos angeboten werde. Escher glaubt, durch diese Abänderung würde der Staat verpflichtet, jeden ihm angebotenen Salpeter wirklich anzukaufen, da ihm doch dieses vielleicht nicht immer bequem ware; er fodert also Beibehaltung des §.

Cartiers Antrag wird angenommen.

Die beiden lezten §§ werden ohne Einwendung angenommen.

Secretan, im Namen einer Commission, legt ein Gutachten vor, welchem zufolge der Beschluß, welcher eine Strafe wider Ausschlagung der Munizipalbeamtung bestimmt, dahin abgeandert werden soll, daß die Gemeindgüterverwalter von diesem Gesez ausgenommen sind, und die Strafe auf 5 Jahre Unfähigkeit ein Amt zu bekleiden, statt 10 Jahre, herabgesezt wird.

Zimmermann stimmt zum Gutachten, fodert aber, daß diejenigen, welche schon andere Beamtungen bekleiden, hier bestimmt ausgenommen werden. Secretan halt Zimmermanns Antrag für überflüssig, weil das Munizipalitatsgesez diese Ausnahme schon enthält. Zimmermann beharret, weil dieß der Deutlichkeit des Gesetzes wegen nothwendig ist. Secretan beharret nochmals. Zimmermann weiß wohl, daß Secretan ein zärtlicher Vater seiner Kinder ist, und nicht gerne etwas an seinen Arbeiten abändern laßt; allein, da die Deutlichkeit dieses Gesetzes den Beisaz erfodert, so beharret er auf demselben. Der Beisaz wird angenommen.

Anderwerth wünscht noch beizufügen, daß die schon einst gedienten Munizipalbeamten nicht sogleich wieder wählbar seyen. Secretan bemerkt, daß das Munizipalgesez zwar schon Anderwerths Meinung enthält; allein, nach der gleichen Logik, die Zimmermanns Beisaz annehmen machte, muß auch dieser neue Beisaz angenommen werden. Anderwerth zieht seinen Antrag zurük. Zimmermann denkt, es sey zu auffallend, daß Anderwerths Antrag überflüßig sey, als daß Secretans Bemerkung widerlegt werden müsse. Dieser Beisaz wird verworfen.

Die Versamlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung übersendet das Direktorium eine patriotische Zuschrift der Gemeinde Büren, über welche ehrenvolle Meldung erklärt, und die dem Senat überwiesen wird.

Der Beschluß, welcher die Schauspiele in Helvetien verbietet, wird vom Senat verworfen.

Der Senat verwirft den Beschluß, der besondere Strafen gegen Ausreisser festsezt. Cartier fodert Zurükweisung an die Commission. Anderwerth glaubt, da wir den fränkischen Militärkodex angenommen haben, und dieser schon Gesetze gegen die Ausreisser enthalt, so sey kein Beisatz erfoderlich. Zimmermann stimmt Cartier bei, dessen Antrag angenommen wird.

Senat, 11. Mai.

Präsident: Frasca.

Der Beschluß über die Verwandtschaftsgrade der Munizipalbeamten wird verlesen.

Usteri findet die Resolution in nichts weniger als legislatorischem Geiste abgefaßt; er verlangt eine Commission, die am Montag darüber berichten soll.

Die Commission wird beschlossen; sie besteht aus den B. Usteri, Meyer v. Aarau und Laflechere.

Der Beschluß, welcher das Vollziehungsdirektorium bevollmächtigt, den Ertrag der Gebühren für die Ertheilung der Pässe, welche das Gesez auf 3 bz. bestimmt, zu einer Entschädigung für die Agenten anzuwenden; die Vertheilung dieses Ertrags ist dem Vollziehungsdirektorium überlassen, welches dieselbe auf eine den Bemühungen dieser Beamteten angemessene Weise festsetzen wird — wird verlesen und angenommen.

Ein Beschluß folgenden Inhalts wird verlesen:

„In Erwagung, daß in einem Augenblik, wie der gegenwartige, wo der Feind von aussen das Vaterland bedroht, wo die Söhne der Freiheit mit Aufopferung ihres Bluts die Grenzen desselben vor feindlichem Ueberfall bewachen, wo im Innern freiheitsmörderische Menschen die Flamme des Aufruhrs anfachen und vermehren, Brüder gegen Brüder bewaffnen, der gebeugten Menschheit Hohn sprechen, und der neugebornen Republik ihre kaum erworbenen Menschenrechte wieder zu entreissen suchen, es nicht schiklich sey, öffentliche, dem Schweizer beinahe fremde Schauspiele zu geben;

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

das Vollziehungsdirektorium einzuladen, nicht zu gestatten, daß in einem solchen Zeitpunkt in der Republik eine Schaubühne eröffnet werden soll.

Kubli: es gereicht dem Gesezgeber zur Ehre, und ist auch seine Pflicht, wann er sichs angelegen seyn läßt, alles zu verhüten, was auf die Sittlichkeit des Menschen schlimmen Einfluß haben kann; es fragt sich also: sind die Schauspiele in dieser Rüksicht so nachtheilig? ich glaube nein, und es giebt wohl eine Menge anderer sittlich schädlicherer Vergnügungen; — man beruft sich auf die gegenwärtigen Zeitumstände, aber bis dahin sind noch keine Schauspiele bei uns gehalten worden, und dennoch Insurrektionen an so vielen Orten entstanden; die grösten Moralisten, und der besonders durch seine Moralität ausgezeichnete Gellert haben Schauspiele selbst geschrieben, und diese, wann sie das Laster in seiner Blöße darstellen und verhaßt, die Tugend hingegen liebenswürdig machen, wann sie den Geist aufheitern, und ich glaube, dieses dürfte noch für Manchen gut und nöthig seyn — sind sehr nüzliche Dinge. Ich hatte nie gesezliche Autorisation des Schauspiels gewünscht; wann aber früher oder später nun das vorgeschlagene Gesez sollte zurükgenommen werden, so wäre diese Rüknahme gesezliche Einführung des Schauspiels; ich hoffe Nutzen davon, Mißbrauchen würde man steuren; ich verwerfe den Beschluß; die Sache ist eine Polizeisache, die selbst nach unserm Munizipalgesez den Munizipalitäten zugehört.

Ruepp stimmt Kubli bei; er hält dafür, es werde viel zur Beförderung patriotischer Gesinnungen beitragen, wann das Andenken der Großthaten unsrer Väter durch patriotische Schauspiele erneuert wird.

Mittelholzer erkennt den Nutzen guter Schauspiele auch, glaubt aber, es würde sich doch auch ein Gegenstük dieses Gemäldes unschwer aufstellen lassen; er verwirft den Beschluß wegen seiner Abfassung; das Direktorium soll nicht eingeladen werden, Polizeigesetze zu machen, sondern der Gesezgeber soll dieselben geben.

Zäslin stimmt auch zur Verwerfung; obgleich sich in den gegenwärtigen Zeitumständen die Gründe, die den Beschluß veranlaßt haben, leicht finden lassen. Die Gesezgebung soll aber so viel möglich vermeiden, sich mit Polizeiverfügungen zu beschäftigen. Oeffentliche Feste sollen zwar unter den obwaltenden Umständen vermieden werden; aber Schauspiele sieht er nicht für öffentliche Feste, sondern für eine Art von Schule an, über deren Zwekmäßigkeit die Polizei wachen wird.

Der Beschluß wird verworfen.

Münger, im Namen einer Commission, berichtet über den Beschluß, der dem Dörfchen Robelaz eine eigene Munizipalität bewilligt. Die Commission räth zur Verwerfung, weil unmöglich einer so kleinen Zahl Bürger eine eigene Munizipalität bewilligt werden kann, und die Annahme dieses Beschlusses eine Menge ähnlicher Begehren nach sich ziehen würde; auch würden durch eine solche Vervielfältigung der Munizipalitäten, dem Vaterland viele Vertheidiger entrissen werden.

Laflechere vertheidigt den Beschluß; der Grundsaz der Munizipalitätbezirke (arrondissements) hätte unstreitig angenommen werden sollen, aber man hat ihn verworfen, und warum wollte man dem Dörfchen Robelaz, darum, weil es kein Gemeindgut besizt, das versagen was alle andern noch so kleinen Gemeinden der Republik geniessen; man wollte, jeder grosse und kleine Ort soll den Vortheil geniessen, seine Polizeibeamten mitten unter sich zu haben; man muß nun diesen Grundsaz in jedem Fall auch anwenden wollen.

Auf Langs Antrag wird die Fortsetzung der Discussion vertaget, und der Bericht soll 3 Tage auf dem Kanzleitisch liegen bleiben.

Am 12ten May war keine Sitzung in beiden Räthen.

Grosser Rath, 13. May.

Präsident: Stokar.

Panchaud erhält auf Begehren für 14 Tagen Urlaub.

Nuce, im Namen einer Commission, trägt darauf an, den B. Wattenwyl Malesheres im Leman, welcher schon den 25. Jenner 1798 sein Bernerbürgerrecht gegen das des Lemans aufgegeben, von der, den Berner-Oligarchen vom frankischen Commissar Lecarlier aufgelegten Contribution loszusprechen, und das Direktorium einzuladen, sein Arrete zurükzunehmen, durch welches dieser Bürger der Contribution unterworfen seyn sollte.

Escher glaubt zwar, in Rüksicht der Sache selbst möge die Commission vielleicht recht haben, allein er sieht in dem ersten Theil des Gutachtens nichts anders, als einen Urtheilspruch, der nur einem Richter, nicht aber einem Gesezgeber zukommen kann; er fodert daher, daß das Gutachten verworfen werde, und man über jene Bittschrift zur Tagesordnung gehe, begründet auf die Richterlichkeit der Sache; da aber auch das Direktorium sich in keine richterliche Gegenstände zu mischen hat, so will er zugeben, daß das Direktorium eingeladen werde, sein hieruber erlassenes Arrete zurükzunehmen.

Custor glaubt, es könne Bürgerrechte geben, die nicht sogleich können aufgegeben werden, so z. B. errichtete Ao. 1418 der Graf Friedrich von Toggenburg mit der Stadt Zürich ein Bürgerrecht, welches selbst über seinen Tod hinausgehen sollte; er fodert also Rükweisung an die Commission zu näherer Entwiklung dieses Gegenstandes. Nuce begreift nicht, wie man diesen Gegenstand als richterlich ansehen kann; die Geschichte kennt er nicht, wie Freund Custor, und will auch nicht wissen, was die Grafen und Tirannen jeder Art vor der Revolution gemacht haben; da es sicher ist, daß Wattenwyl, schon ehe die Franken Helvetien betreten haben, das Bernerbürgerrecht aufgab, so beharret er auf dem Gutachten.

Zimmermann denkt, wir haben unsre Beschlüsse weder auf die Geschichte der Arche Noa, noch auf die der Grafen von Toggenburg zu begründen; wann aber Custors Antrag angenommen würde, so würde er fodern, daß man denselben mit Stumpfens, Bullingers und Tschudis Kronicken der Commission beiordne; er aber sieht die Sache als ganz einfach an: ein Bürger fodert Schuz gegen den ungerechten Druk einer Verwaltungskammer, und dieser kann ihm nur von der Gesezgebung gestattet werden, wann er ihn nicht bei der vollziehenden Gewalt erhalten kann; er stimmt also zum Gutachten, welches beinahe einmüthig angenommen wird! —

Anderwerth, im Namen einer Commission, trägt darauf an, die Bittschrift der Gemeinde Erisswyl, im Kanton Bern, dem Direktorium zu überweisen, indem dieselbe einzig fragt, ob die Nation einen Prozeß gegen sie fortsetzen wolle, oder nicht, und weil über diesen Gegenstand das Direktorium das Vorschlagrecht hat. Custor unterstüzt diesen Antrag, welcher einmüthig angenommen wird.

Von Bürger Direktor Dolder wird folgender Brief verlesen und beklatscht:

Luzern, den 11. Mai.

Bürger Repräsentanten!

Sie haben in Ihrer Weisheit gut gefunden, mich an die im Direktorium erledigte Stelle zu erwählen; für diesen ehrenvollen und grösten Beweis Ihres Zutrauens, danke Ihnen von ganzem Herzen.

Die Abtretung des Bürgers Glaire, in einem Zeitpunkt, wie der gegenwärtige, ist ein grosser Verlust für das Vaterland; seine tiefsten Einsichten, und sein erprobter Bürgersinn, hatten ihm das Zutrauen und die Achtung der Nation erworben; durch mich, Bürger Repräsentanten, haben Sie denselben nur unvollkommen ersezt.

Durch Ihre Wahl werde ich in eine Laufbahn versezt, die mir neu und ungewöhnlich ist; aber seyn Sie versichert, daß ich die Wichtigkeit derselben und den ganzen Umfang meiner Pflichten kenne; daß ich fühle, wie viel Muth und Standhaftigkeit bei der gegenwärtigen innern und äussern Lage unserer Republik darzu erforderlich ist. Doch, ich fühle sie in mir, diese Entschlossenheit; und indem ich den Plaz antrete, welchen mir Dero Zutrauen angewiesen, lege ich, Bürger Repräsentanten, in Ihre Hände das Versprechen, das die unveränderliche Richtschnur aller meiner Handlungen und meines Bestrebens seyn wird: Aufrechterhaltung der Constitution, Behauptung der Einheit, Untheilbarkeit und Unabhängigkeit unserer Republik — strenge Handhabung und Beobachtung der Gesetze — Vertheidigung der heiligen Grundsatze von Freiheit und Gleichheit — und immerwährende Freundschaft mit der grossen Nation, unserer Freundin und Beschützerin; und wann ich dann, über früh oder spät, von diesem Plaz abtreten werde, so wird's die gröste Belohnung für mich seyn, wann Sie, Bürger Repräsentanten, mir das Zeugniß geben können, daß Sie sich in Ihrer Erwartung nicht betrogen, und ich des Zutrauens der Nation nicht unwürdig war.

Genehmigen Sie, nebst meinem republikanischen Gruß, die Versicherung meiner Hochachtung.

Dolder,
Mitglied des Vollziehungsdirektoriums.

Grafenried fodert Druk in beiden Sprachen dieser patriotischen Zuschrift. Cartier fodert einzig

Einrückung ins Protokoll, und Mittheilung an den Senat. Dieser lezte Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft, deren Inhalt sogleich einmüthig beschlossen wird:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Der Regierungsstatthalter des Kantons Schaffhausen, gegenwärtig in Diessenhofen, fragt an, vor welchen Gerichtshof die bei der ersten Instanz durch das Gericht zu Diessenhofen abgesprochenen Rechtsfälle und die höhern Criminalsachen, bis zur Wiederherstellung der Communikation mit Schaffhausen, gebracht werden müssen? Dieß ist ein Gegenstand der Gesezgebung, dessen Bestimmung Ihnen zukommt. Das Vollziehungsdirektorium glaubt, das Tribunal vom Kanton Thurgau, das dem Distrikt Diessenhofen am nächsten gelegen ist, könne für die dortigen Rechtsangehörige am tauglichsten seyn.

Indem es ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu richten sucht, so ladet es sie ein, ihn in Erwägung zu ziehen, und nach erklärter Dringlichkeit darüber zu berathschlagen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Ochs.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

(Die Fortsetzung folgt).

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Nach Anhörung des Berichtes seines Kriegsministers über die Verwirrung, welche bei dem Rechnungswesen der Lebensmitteln, die Vertheilung der Rationen unter solche Militärs verursacht, die einzeln reisen, um sich wieder zu ihrem Corps zu verfügen; in Betrachtung, daß die Bons nicht wohl könnten auf befriedigende Weise bescheinigt werden;

beschließt:

1) Alle auf obige Art einzeln reisende Militärs verköstigen sich unterwegs selbst, vermittelst drei Schweizersols, oder 6 Kreutzer für die Stunde.
2) Bezahlt wird ihnen dieses Geld, und auf ihren Reisezedel eingeschrieben, von der Verwaltungs-Kammer desjenigen Kantons, dessen Hauptort sich solcher Gestalt auf ihrem Marsche befindet, daß er von dem Hauptorte, aus welchem sie kommen, bis zu demjenigen, wo sie hinzielen, ohngefehr gleich weit entfernt ist.
5) Der Kriegsminister ist beauftragt, diesen gegenwärtigen Beschluß zu vollziehen. Eine hinlängliche Anzahl Exemplare soll gedruckt, und den Authoritäten jedes Kantons, so wie auch den Militarcorps zugeschickt werden.

Also beschlossen Luzern den 22. April, 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Bay.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Dem Original gleichlautend,
Der Interims-Verwalter des Kriegsministeriums.
Lanther.

Durch den Kriegsminister,
Jomini, Chef des Secretariats.

Ministerium der Künste und Wissenschaften.

Oeffentlicher Unterricht.

6.

Auszug aus dem Bericht des Erziehungsraths des Kantons Argau, d. d. 9. Merz 1799.

Gleich nach unsrer Ernennung wählten wir für jeden, der 5 Distrikte unsers Kantons, einen Schulinspektor nebst deren Suppleanten, und waren glüklich genug, die dazu erfoderliche Zahl einsichtsvoller und thätiger Männer zu finden. Mit diesen vereinigt machten wir uns in einer öffentlichen Sitzung feierlich anheischig, das uns anvertraute Geschäft nach bestem Wissen und Gewissen zu befördern, und die Theilnahme und Mithülfe unsrer Mitbürger wurden durch kraftvolle Vortrage rege gemacht.

Allerforderst mußten wir nun eine vollständige und genaue Kenntniß der Schulen unsers Kantons zu erlangen suchen. Wir entwarfen zu diesem Ende hin eine Reihe von Fragen, nach denen dieselben sollen beschrieben werden. (Fragen über den Zustand der Schulen im Kanton Aargau, 14 Seiten in 8.) Nachdem diese Fragen Ihren Beifall erhalten hatten, wurde die Ausführung den Inspektoren übergeben, die sich noch zugleich durch die eigene Besuchung der